

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuss vom 14. Juni 2006

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), des § 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 29. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuss vom 14. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
„Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kindergärten und Horte, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, soweit sie ein Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 KiBiz betreibt.“
- 2.) In § 2 Nr. 1 werden die Worte „vom vollendeten dritten Lebensjahr“ gestrichen und durch die Worte „im Alter von vier Monaten“ ersetzt. § 2 Nr. 3 wird gestrichen.
- 3.) In § 4 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe) sind nach Vorlage des entsprechenden Nachweises von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.“
Die Abs. 3 bis 5 (alt) werden 4 bis 6 (neu).
- 4.) § 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:
„(1) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung im Sinne des § 2 richtet sich nach dem Jahreseinkommen, dem Alter des Kindes und den gebuchten Betreuungsstunden und ist wie folgt gestaffelt:

Jahreseinkommen		< 3 Jahre			ab 3 Jahre		
		bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
bis	15.000,--€	0,-- €	0,-- €	0,-- €	0,-- €	0,-- €	0,-- €
bis	25.000,--€	56,-- €	62,-- €	84,-- €	26,-- €	29,-- €	48,-- €
bis	37.000,--€	120,-- €	130,-- €	172,-- €	44,-- €	50,-- €	82,-- €
bis	49.000,--€	176,-- €	192,-- €	258,-- €	72,-- €	82,-- €	134,-- €
bis	61.000,--€	230,-- €	252,-- €	345,-- €	113,-- €	128,-- €	212,-- €
bis	75.000,--€	250,-- €	275,-- €	388,-- €	138,-- €	157,-- €	258,-- €
über	75.000,--€	265,-- €	295,-- €	404,-- €	151,-- €	172,-- €	284,-- €

- (2) Die Elternbeiträge nach der Altersgruppe der unter 3- jährigen Kinder sind bis zum Ende des Kalendermonats zu zahlen, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.“

Abs. 2 (alt) wird Abs. 3 (neu).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 29. Februar 2008

Herbert Napp
Bürgermeister